

Ministerratsprotokoll Nr. 37
vom 27. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punk 2: vom Bundeskanzleramte: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h;
vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr. P ř i b r a m.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 14.30 – 16.00

Reinschrift (4 ½ Seiten), kein Konzept, keine Präsenzliste, kein Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Vorschlag für den Posten des Stellvertreters des Generalsekretärs im Bureau der Internationalen Donaukommission.
2. Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington.
3. Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.
4. Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland.

1.

Vorschlag für den Posten des Stellvertreters des Generalsekretärs im Bureau der Internationalen Donaukommission.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Egon P f l ü g l auf die Berufung als Stellvertreter des Generalsekretärs im Bureau der Internationalen Donaukommission verzichtet habe. Redner beabsichtige daher, für diese Funktion nunmehr den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Bundesministerium für Äußeres Theodor I p p e n in Vorschlag zu bringen und erbitte hiezu die Zustimmung des Ministerrates.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

2.

Beschlüsse der ersten internationalen Arbeitskonferenz in Washington.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n erstattet Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h das dem Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes mit Beschluß des Ministerrates vom 24. Jänner d. J. aufgetragene Gutachten in der Frage der Rechtsbeständigkeit des Beschlusses des Kabinettsrates vom 28. Mai 1920 über den Beitritt Österreichs zur internationalen Arbeitsorganisation.

Der Referent führt aus, daß die Beitrittserklärung vom 29. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 234, sowohl vom Standpunkte unseres Staatsrechtes als auch von jenem des Völkerrechtes beurteilt werden müsse. In ersterer Richtung sei weder das damalige Staatsamt für soziale Verwaltung noch auch die Staatsregierung allein kompetent gewesen, den Beitritt zur internationalen Arbeitsorganisation zu vollziehen, da sich dieser Beitritt rechtlich, wie jeder Beitritt zu einem völkerrechtlichen Kollektivvertrag, als Abschluß eines Staatsvertrages darstelle und als solcher der Ratifikation des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfte. Eine Genehmigung der Nationalversammlung sei nach den damals in Kraft gestandenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich gewesen.

In völkerrechtlicher Beziehung sei der Beitritt unter dem Gesichtspunkte bedenklich gewesen, daß Artikel 332 des Staatsvertrages von St. Germain nur eine automatische Mitgliedschaft des internationalen Verbandes der Arbeitsorganisation kenne, nicht aber einen formellen Beitritt von Staaten, welche nicht dem Völkerbunde angehören.

Was die staatsrechtlichen Bedenken betreffe, so könne aus diesen als einer rein internen Angelegenheit unseres Staates nicht die völkerrechtlich zu beurteilende Berechtigung abgeleitet werden, unsere Beitrittserklärung als ungültig zu erklären. Das erwähnte völkerrechtliche Bedenken hätte aber nur seitens eines anderen Staates geltend gemacht werden können, während wir selbst begreiflicherweise nach den allgemeinen Grundsätzen völkerrechtlichen Verkehrs einen uns verbindenden Akt nicht aus solchen Gründen

anfechten können.

Hiezu komme noch, daß uns die in Beratung stehende Verpflichtung nach Artikel 350, Absatz 5, des Staatsvertrages von St. Germain auch dann treffe, wenn unsere Mitgliedschaft zur internationalen Arbeitsorganisation erst von dem Zeitpunkte unserer Aufnahme in den Völkerbund (Dezember 1920) datiert werden würde.

Nach Ansicht des Verfassungsgesetzgebungsdienstes des Bundeskanzleramtes bestehe daher diese Verpflichtung zu Recht.

B.-M. H e i n l und B.-M. Dr. P e s t a berufen sich auf ihre in der letzten Sitzung des Ministerrates vorgebrachten Bedenken gegen die Ratifizierung der Konferenzbeschlüsse.

B.-M. H e i n l stellt hiebei den Antrag, es möge für Österreich, gestützt auf die derzeit herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse, die im Artikel 350 des Staatsvertrages von St. Germain offen gehaltene verlängerte Frist von 18 Monaten in Anspruch zu nehmen, damit in der Zwischenzeit durch eine diplomatische Umfrage festgestellt werden könne, wie sich die übrigen an der Konferenz in Washington beteiligt gewesenen Staaten bezüglich der Ratifizierung der Beschlüsse verhalten.

B.-M. Dr. R e s c h erwidert, daß sich die wirtschaftliche Situation Österreichs auch nach Ablauf von sechs Monaten nicht gebessert haben werde. Die gleichen außerordentlichen Verhältnisse, wie sie jetzt bestehen, seien übrigens schon zu jener Zeit gegeben gewesen, als sich Österreich zur Teilnahme an der Arbeitskonferenz in Washington bereit erklärte. Damit habe Österreich auch die Verpflichtung übernommen, die Beschlüsse innerhalb 12 Monaten zu ratifizieren und könne nun darin nicht, ohne vertragsbrüchig zu werden, einen Aufschub um sechs Monate eintreten lassen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, daß außen- und innenpolitische Gründe, wie auch sachliche Erwägungen dafür sprechen, den Konferenzbeschlüssen schon jetzt beizutreten.

Ministerialrat Dr. P ř i b r a m verweist darauf, daß Deutschland, ebenso wie ursprünglich auch Österreich, ohne Mitglied des Völkerbundes zu sein, der Arbeitsorganisation beigetreten sei und sich nach den in Berlin eingezogenen amtlichen Erkundigungen doch als verpflichtet erachte, die Ratifizierung der Konferenzbeschlüsse von Washington einzuleiten. Österreich befinde sich im Vergleiche zu Deutschland insofern in einer günstigeren Lage, als es sich darauf berufen könne, daß seine Gesetze in den nach den Konventionsentwürfen zu regelnden Materien den in Washington gefaßten Beschlüssen ohnedies entsprechen und daher neue legislatorische Maßnahmen entbehrlich erscheinen. Diese Übereinstimmung gelte auch bezüglich des Gesetzes über die achtstündige Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, wobei insbesondere in Betracht komme, daß die in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen von

der achtstündigen Arbeitszeit bis auf ganz vereinzelte und weniger belangreiche Fälle in Artikel 6 des Konventionsentwurfes ihre volle Deckung finden und daher aufrecht bleiben können. Der erwähnte Artikel ermögliche es namentlich, die Arbeitszeit für den Verkehrsdienst wie für den Werkstättenbetrieb der Eisenbahnen derart zu regeln, wie es die dort gegebenen speziellen Bedürfnisse erfordern.

Die Berufung auf die Zulänglichkeit der österreichischen Gesetze würde aber wesentlich erschwert, wenn die Regierung die Ratifizierung der Washingtoner Beschlüsse um weitere sechs Monate aufschiebe. Zudem sei es fraglich, ob die Regierung die 18monatige Frist selbständig in Anspruch nehmen könne, oder ob dazu nicht eine besondere Genehmigung des Völkerbundes erforderlich sei. Da eher die letztere Annahme zutreffen dürfte, seien aus einem eigenmächtigen Aufschub der Ratifizierung unter Umständen internationale Schwierigkeiten zu befürchten.

Die einzigen Ausnahmen von der achtstündigen Arbeitszeit, die dem vorgeschlagenen Übereinkommen nicht ganz entsprechen, betreffen die zwölfstündige Arbeitsschicht hinsichtlich gewisser Verrichtungen in der Papierbranche und der chemischen Industrie, sowie die 52stündige Arbeitswoche für einzelne Kategorien der Bau- und Steinarbeiter. Auch bezüglich dieser werde sich aber zweifellos eine Möglichkeit finden lassen, sie mit der Konvention in Einklang zu bringen, so daß der letzte Grund entfalle, gegen die Ratifizierung Bedenken zu tragen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, daß infolge des Einspruches der Bundesminister H e i n l und Dr. P e s t a gegen die Ratifizierung über den Gegenstand innerhalb des Kabinettes keine Einmütigkeit herrsche. Mit Rücksicht auf die der Angelegenheit infolge des Terminablaufes zukommende Dringlichkeit müsse die Entscheidung im Sinne der Geschäftsordnung des Ministerrates durch den Vorsitzenden gefällt werden.

Der V o r s i t z e n d e entscheidet dahin, daß die von der internationalen Arbeitskonferenz in Washington beschlossenen Entwürfe für Übereinkommen, betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, dann betreffend die Arbeitslosigkeit, ferner betreffend die Nachtarbeit der Frauen und schließlich betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen, dem Nationalrate zwecks Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung zu unterbreiten sind.

3.

Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß ihm eine Abordnung der unter der Geltung der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten den Wunsch vorgebracht habe, es möge gelegentlich der Neuordnung der dienstrechtlichen Stellung des Personales der Post-, Telegraphen- und Telephonanstalt im Betrieb wie in der Verwaltung ein einheitlicher Personalkörper geschaffen und dazu auch den jetzt noch pragmatisch gebliebenen Angestellten die Möglichkeit geboten werden, sich in die Besoldungsordnung überführen zu lassen. Daran sei die weitere Bitte geknüpft worden, auch dieser Kategorie von Angestellten jene Vorschußzahlungen von 1000 Kronen, beziehungsweise 800 Kronen zuzuwenden, welche den nach der Besoldungsordnung behandelten Angestellten flüssig gemacht werden.

Redner müsse die Vereinheitlichung des Personalstandes im Post-, Telegraphen- und Telephonwesen aus dienstlichen Gründen auf das lebhafteste begrüßen und habe daher der Abordnung die Bereitwilligkeit erklärt, die jetzt zur Auszahlung gelangenden Vorschüsse auch den pragmatisch verbliebenen Angestellten unter der Bedingung zuzugestehen, daß jeder Einzelne sich reversmäßig zum Übertritt in die künftige Besoldungsordnung der Post-, beziehungsweise Telegraphen- und Telephonangestellten verpflichte.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilung zustimmend zur Kenntnis.

4.

Entwurf eines Gesetzes über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß bei der Rücksprache mit den politischen Parteien von christlich-sozialer Seite der Wunsch geäußert worden sei, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften ins Ausland in jedem einzelnen Falle auch die Mitwirkung der politischen Parteien vorzusehen. Entsprechend diesem Wunsche habe Redner im § 1 des Gesetzentwurfes die Änderung angebracht, daß für die Entscheidung der zuständigen Ministerien in diesen Fällen die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden müsse. Die großdeutsche Partei habe sich für ihre Stellungnahme bei der parlamentarischen Verhandlung des Gesetzentwurfes vollkommene Handlungsfreiheit vorbehalten, so daß mit der Möglichkeit gerechnet werden müsse, daß die Vorlage im Nationalrate nicht die Mehrheit finde. Die staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen, denen der Gesetzentwurf dienen soll, seien aber von solcher Bedeutung, daß nach Auffassung des Redners die Regierung die Vorlage ohne Rücksicht auf das ihrer im Nationalrate harrende Schicksal einbringen müsse, um gegen den etwaigen Vorwurf gerechtfertigt zu sein, eine zum Schutze der heimischen Volkswirtschaft

unerläßliche Maßnahme verabsäumt zu haben.

Der Ministerrat pflichtet der Auffassung des Bundesministers für Finanzen bei und erteilt diesem die Ermächtigung, den Gesetzentwurf mit der von ihm vorgeschlagenen Änderung im Nationalrate einzubringen.